

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfasst 252 dreispaltige Petitzeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 273.

Leipzig, Dienstag den 24. November 1908.

75. Jahrgang.

Umtlicher Teil.

Verordnung

über den

Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten.

Vom 15. Oktober 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Übereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

§ 2.

Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den §§ 1, 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichsgesetzbl. S. 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, am 15. Oktober 1908.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Fürst von Bülow.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die

Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 15. Oktober 1908.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß gemäß Artikel 19 der am 9. Sep-

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 75. Jahrgang.

tember 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verbands erklärt werde.

Neues Palais, den 15. Oktober 1908.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Fürst von Bülow

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung,

betreffend den

Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem

internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 14. November 1908.

Auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Oktober d. J. enthaltenen Genehmigung ist für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erklärt worden.

Berlin, den 14. November 1908.

Der Reichskanzler.

(gez.) Fürst von Bülow.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 vom 21. November 1908.)

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des fünfundsanzigjährigen Bestehens seiner Firma hat Herr D. Goedel i/Ja. Norddeutsche Verlagsanstalt D. Goedel in Hannover unserem Verein die Summe von
250 Mark

übergeben. Wir bringen dieses hochherzige Geschenk hiermit zur allgemeinen Kenntnis und sprechen dem gütigen Geber unseren herzlichsten Dank aus.

Berlin, den 21. November 1908.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Rudolf Hofmann. Edmund Mangelsdorf.
Max Windelmann. Max Schotte. Dr. Georg Paetel.